

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

“Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 – Anwendungsbereich

§ 2 – Begriffe

§ 3 – Gesetzlicher Schulerhalter

§ 3a – Bezeichnung von Schulen

§ 4 – Errichtung

§ 5 – Erhaltung

§ 6 – Stilllegung, Auflassung und Aufhebung

§ 7 – Unterbringung von Schulen und Schülerheimen

§ 7a – Schulbauplatz und Raumerfordernis

§ 7b – Bauliche Gestaltung und Ausstattung

§ 7c – Fertigstellung, Verwendung und Widmung

§ 8 – Bildungsregion und Schulsprengel

§ 9 – Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer

§ 10 – Stiftungen und Schulpatronate

§ 11 – Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

§ 11a – Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts

§ 11b – Führung ganztägiger Schulformen

- § 11c – Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen
- § 11d – Lehrereinsatz an Pflichtschulen
- § 12 – Aufsicht
- § 13 – Verfahrensbestimmungen
- § 14 – Eigener Wirkungsbereich

II. Hauptstück

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I

Volksschulen

- § 15 – Aufbau
- § 16 – Organisationsformen
- § 17 - Voraussetzung für die Errichtung
- § 18 – Schulsprengel
- § 19 – Lehrer
- § 20 – Klassenschülerzahl
- § 20a – Unterricht in Schülergruppen

Abschnitt II

Hauptschulen

- § 21 – Aufbau
- § 22 – Sonderformen
- § 23 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 24 – Schulsprengel
- § 25 – Lehrer
- § 26 – Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen
- § 26a – Unterricht in Schülergruppen
- § 26b – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt III

Sonderschulen

- § 27 – Aufbau
- § 28 – Organisationsformen
- § 29 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 30 – Schulsprengel
- § 31 – Lehrer
- § 32 – Klassenschülerzahl
- § 32a – Unterricht in Schülergruppen
- § 32b – Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen
- § 32c – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt IV

Polytechnische Schulen

- § 33 – Aufbau
- § 34 – Organisationsformen
- § 35 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 36 – Schulsprengel
- § 37 – Lehrer
- § 38 – Klassenschülerzahlen
- § 38a – Unterricht in Schülergruppen
- § 38b – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

Abschnitt V
Schülerheime

- § 39 – Errichtung
- § 40 – Erhaltung

Abschnitt VI
Schulgemeinden

- § 41 – Bildung, Änderung und Auflösung
- § 42 – Vertretung

Abschnitt VII
Schulerhaltung

- § 43 – Zuständige Organe
- § 44 – Schulaufwand
- § 45 – Kosten der Schülerbeförderung
- § 46 – Aufteilung des Schulaufwandes
- § 47 – Übereinkommen
- § 48 – Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen
- § 49 – Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes
- § 50 – Sonstige Schulerhaltungsbeiträge
- § 51 – Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler
- § 52 – Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Schüler
- § 53 – Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler
- § 54 – Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen
- § 55 – Rechtsmittel

III. Hauptstück
Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)

Abschnitt I
Gemeinsame Bestimmungen

- § 56 – Aufbau
- § 57 – Organisationsformen
- § 58 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 59 – Schulsprengel
- § 60 – Lehrer
- § 61 – Klassenschülerzahl
- § 61a – Unterricht in Schülergruppen
- § 61b – Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

Abschnitt II
Schülerheime

- § 62 – Errichtung
- § 63 – Erhaltung

Abschnitt III
Schulerhaltung

- § 64 – Schulaufwand
- § 65 – Schulerhaltungsbeiträge
- § 66 – Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge
- § 67 – Rechtsmittel
- § 68 – Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge

Abschnitt IV
Gewerblicher Berufsschulrat

- § 69 – Gewerblicher Berufsschulrat
- § 70 – Aufgaben
- § 71 – Organe
- § 72 – Kollegium
- § 73 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 74 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 75 – Aufgaben des Kollegiums
- § 76 – Obmann
- § 77 – Amt des Gewerblichen Berufsschulrates
- § 78 – Geschäftsführung
- § 79 – Schriftliche Ausfertigungen
- § 80 – Instanzenzug und Aufsicht
- § 81 – Aufwand

IV. Hauptstück
Bildstellen

- § 82 – Landesbildstelle und Bezirksbildstellen

V. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 83 – Übergangsbestimmungen
- § 84 – Aufhebung älteren Rechts“

2. § 2 Abs. 4 Z 6 lautet:

“an ganztägigen Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) die Vorsorge für

die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher,“

3. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 entfällt vor dem Wort „Berufsschulen“ die Wortfolge „die lehrgangsmäßigen“.
4. Im § 3 Abs. 1 Z. 3 wird der zweite Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Wortfolge „für die ganzzährigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist die Sitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, sofern nicht gemäß Z. 1 das Land Schulerhalter ist.“.
5. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.
6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

" § 3a

Bezeichnung von Schulen

Schulen haben die jeweilige gesetzlich geregelte schulartspezifische Bezeichnung zu führen. Der gesetzliche Schulerhalter kann nach Anhörung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses insbesondere eigennamenähnliche Bezeichnungen oder solche, die auf eine schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisen, verwenden.“

7. § 4 Abs. 4 lautet:

“(4) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform erfolgt auf Antrag eines Schulerhalters und bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium). Der Antrag hierfür ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen. Liegen die Voraussetzungen des § 11b Abs. 1 vor und stellt der Schulerhalter bzw. bei schulübergreifender Tagesbetreuung einer der beteiligten Schulerhalter keinen Antrag, kann die

Landesregierung einen Schulerhalter im Rahmen eines amtswegigen Verfahrens zur Führung der ganztägigen Schulform verpflichten. Im Verfahren sind die beteiligten Schulerhalter, die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

8. § 7 lautet:

“§ 7

Unterbringung von Schulen und Schülerheimen

(1) Schulen sind in Gebäuden unterzubringen, die ausschließlich Schulzwecken dienen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7a bis 7c finden sinngemäß auch auf Schülerheime Anwendung, die vom gesetzlichen Schulerhalter (§ 2 Abs 8) erhalten werden.“

9. Der § 7a entfällt.

10. Nach dem § 7 werden folgende §§ 7a bis 7c eingefügt:

“§ 7a

Schulbauplatz und Raumerfordernis

(1) Die Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Bauplatz für ein zu erbauendes Schulgebäude oder ein zur Schule gehörendes Nebengebäude, sowie die Ermittlung des Raumerfordernisses obliegen der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Schulkommission (Abs. 2) einzuholen; die Schulkommission hat vor Erstattung ihres Gutachtens einen Augenschein vorzunehmen.

(2) Der Schulkommission haben anzugehören:

a) Der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzender;

b) ein Vertreter der für die betreffende Schulart zuständigen Abteilung des

Amtes der Landesregierung;

c) ein Vertreter des Landesschulrates, bei Berufsschulen ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates;

d) ein Beamter der zuständigen Bauabteilung des Amtes der Landesregierung;

e) der zuständige Bezirksschulinspektor, bei Berufsschulen der für das Berufsschulwesen zuständige Landesschulinspektor;

f) der zuständige Schulleiter.

(3) Sowohl zum Augenschein als auch zu den Beratungen der Schulkommission sind der gesetzliche Schulerhalter, die Schulsitzgemeinde und der zuständige Dienststellenausschuss der Landeslehrer an Allgemeinbildenden Pflichtschulen zu laden.

(4) Das Gutachten der Schulkommission ist vor Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung selbst ist jedem Teilnehmer der Schulkommission zuzustellen.

§ 7b

Bauliche Gestaltung und Ausstattung

(1) Schulgebäude sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik und nach den statischen und konstruktiven Erfordernissen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass sie für die Dauer ihres Bestandes den an bauliche Anlagen ihrer Art zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Beim Bau, bei der Ausstattung und bei der Einrichtung von Schulgebäuden ist jenen Baustoffen sowie Gegenständen der Vorzug zu geben, die in Anschaffung, Erhaltung und Betrieb wirtschaftlich sind und den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften, einschließlich baubiologischer Aspekte, den hygienischen, den pädagogischen und den lehrplanmäßigen Erfordernissen sowie dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

(3) Der Bauplan zur Herstellung sowie zu jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes, dessen Nebengebäude oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Genehmigung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(4) Schulen haben mit all jenen Räumlichkeiten ausgestattet zu sein, die zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlich sind. In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen vorzusehen.

Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen.

(5) In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen.

(6) Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule je ein Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen.

§7c

Fertigstellung, Verwendung und Widmung

(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn der Schulerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten untersagt wird. Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die

Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Verwendung binnen drei Monaten nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter – von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Widmung von Baulichkeiten, Teilen davon, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung aufheben. Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anzuordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Vor Erteilung der Bewilligung bzw. vor Aufhebung von Amts wegen hat die Landesregierung bei Allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landesschulrat, bei Berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören.

(4) Bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.“

11. In § 8 Abs. 9 werden die Punkte in lit. c und d jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgender lit. e angefügt:

“e) einer schulübergreifenden Tagesbetreuung, nur für die Zeit dieser Tagesbetreuung.“

12. § 9 lautet:

“§ 9

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz – BSG, LGBl. 2015, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Dienststellen die Pflichtschulen und als

Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen und Vorkehrungen im Rahmen der Schulerhaltung vom gesetzlichen Schulerhalter zu treffen sind. Die im § 18 BSG vorgesehene Überprüfung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Verbandsobmann."

13. Im § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Betreuungsteils“ durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

14. Im § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.

15. In § 11a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) In den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse vom Landesschulrat für Niederösterreich eingerichtet werden, welche höchstens ein Unterrichtsjahr dauern und auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden können."

16. Dem § 11b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

“Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen. Bei der Festlegung des Standortes schulübergreifender Tagesbetreuung ist überdies auf den Schulweg, die Räumlichkeiten, die Zahl der angemeldeten Schüler und die Transportmöglichkeiten Bedacht zu nehmen.“

17. § 11b Abs. 2 1. Satz lautet:

“Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung

(gegenstandsbezogene und/ oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert.“

18. § 11b Abs. 3 lautet:

“(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein;
2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben;
3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.“

19. § 11b Abs. 4 lautet:

“(4) Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

20. § 11b Abs. 5 lautet:

“Die Zahl der Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung soll 25 und darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.“

21. Im § 11b Abs. 7 und 8 werden die Wortfolgen „des Betreuungsteils“ jeweils durch die Wortfolge „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

22. § 11d lautet:

“§ 11d

Lehrereinsatz an Pflichtschulen

(1) Dem Landesschulrat für Niederösterreich steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den Allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens stellt der Landesschulrat für Niederösterreich die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerplanstellen zur Verfügung.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den Berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden."

23. Im § 20a Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

24. § 26 Abs. 4 2.Satz lautet:

"An Hauptschulen mit nur einer einzigen 4. Klasse können für diese ab 21 Schüler drei Schülergruppen geführt werden, sofern in jeder Schülergruppe mindestens 3 Schüler sind; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die 5. bis 7. Schulstufe der betreffenden Schule."

25. Im § 26a Abs. 1 lit. a und Abs. 2, § 26b in der Überschrift und Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

26. Im § 27 Abs. 2 wird im 2. Satz die Wortfolge "Deutsch oder Mathematik" durch die Wortfolge "Deutsch und Mathematik" ersetzt.

27. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.

28. Im § 32a Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „9 Schülern“ der Punkt.

29. Im § 32a Abs. 2 und in der Überschrift von § 32c werden jeweils die Wörter „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

30. Im § 33 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Schüler mehrerer Klassen können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 38 Abs 2)

zusammengefasst werden."

31. Im § 38a Abs. 1, 1. Satz wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“, das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und die Wortfolge „zu erteilen“ durch die Wortfolge „erteilt werden“ ersetzt.

32. Im § 38a Abs. 2 und der Überschrift von § 38b werden jeweils die Wörter „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

33. Nach § 46 Abs. 3 wird der neue Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Schulaufwand ganztägiger Schulformen ist zu teilen nach Unterricht und Tagesbetreuung. Bei fehlendem Übereinkommen sind die Kosten der Tagesbetreuung im Verhältnis der Anzahl der angemeldeten Schüler zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler aufzuteilen.“

34. Im § 64 Abs. 3 entfällt die Z. 14. Die Ziffern 15. und 16. erhalten die Bezeichnung Ziffer 14. und 15.

35. Im § 82 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2006 in Kraft.